

**Bericht  
über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2019  
und  
des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

**Gemeindewerke Engelskirchen –  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)  
Engelskirchen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	9
5. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG	10
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	11
<b>Anlagen</b>	
Bilanz zum 31.12.2019	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019	2
Anhang 2019	3
Lagebericht zum Jahresabschluss 2019	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.**

---

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BuG	Betriebs- und Geschäftsausstattung
ERP	Enterprise Resource Planning-Software und -Systeme
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard
rd.	rund
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte (mittlerweile ist mit dem Begriff meist das Unternehmen und dessen Software gemeint)
stv.	stellvertretend
TEUR bzw. T€	tausend Euro

# Hauptteil

## 1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 27. November 2019 des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts

**Gemeindewerke Engelskirchen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)**, Engelskirchen,  
-nachfolgend kurz "GWE", "AÖR" oder "Anstalt" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand der GWE, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 317 ff. HGB und § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW finden auf den Jahresabschluss sinngemäß Anwendung, die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die Vorschriften nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (1. und 2. Abschnitt) großer Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Unser Prüfungsauftrag ist nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Dieser Bericht ist an die geprüfte Anstalt gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die vereinbarten und als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung:

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.708,9 TEUR auf 8.946,7 TEUR erhöht. Das Vermögen entfällt in Höhe von 6.866,5 TEUR auf langfristige Vermögenswerte. Die Beteiligung an der Fa. AggerEnergie GmbH bildet mit unverändert 6.088,1 TEUR den größten Posten auf der Aktivseite der Bilanz.
- Die liquiden Mittel der GWE erhöhten sich um 195,6 TEUR auf 473,7 TEUR. Ursächlich sind die Mittelzuflüsse aus der Investitionstätigkeit. Die AöR hat in 2019 Zuwendungen zur Sanierung des Freibades in Höhe von 163 TEUR erhalten. Außerdem hat die AggerEnergie eine Gewinnausschüttung an die AöR in Höhe von 432 TEUR gezahlt.
- Das Eigenkapital des Betriebs erhöhte sich aufgrund des erwirtschafteten Jahresüberschusses 2019 um 101,4 TEUR auf 6.102,2 TEUR. Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag rd. 68 %. Aufgrund der Bilanzverlängerung zum 31.12.2019 hat sich die Quote um rd. 15 Prozentpunkte verringert.
- Der AöR weist in 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 101,4 TEUR aus. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Ergebnisverbesserung um 289,1 TEUR. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen die Sanierungsaufwendungen in Höhe von 300,3 TEUR für den Beckenkörper des Freibades, die in 2018 angefallen sind und denen in 2019 keine entsprechend hohe Aufwendungen gegenüberstehen.
- Die Gewinnausschüttung der AggerEnergie GmbH stellt die wesentlichste Ertragsquelle der GWE dar und ermöglicht es, den Freibadbetrieb im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Durch die zugesicherte Unterstützung des Fördervereins ist der reibungslose Betrieb des Bades gewährleistet.
- Mit der Sanierung des gesamten Beckens im Freibad wurde im Herbst 2019 begonnen. Die geplanten Investitionen betragen ca. 1.800 TEUR. Die Nutzungsdauer des Bades wird sich aufgrund der Maßnahmen deutlich verlängern. Die Anträge auf Fördermittel wurden in 2019 bewilligt. Aus der Städtebauförderung zur Sanierung des Panoramabades Engelskirchen wurden der AöR insgesamt 1.620,0 TEUR bewilligt (Zuwendungsbescheid vom 30.06.2019), wovon 162,5 TEUR in 2019 ausgezahlt wurden. Während der Bauphase wird das Bad in der Saison 2020 geschlossen bleiben.

- In der Sparte Sporthalle Walbach führen die Synergien, die vor allen Dingen aus der energetischen Sanierung des Gebäudes resultieren, zu Reduzierungen der Betriebskosten. Mit der Fertigstellung der neuen Beleuchtungsanlage in 2018 sind die Maßnahmen abgeschlossen. Die Auslastung der Halle wurde durch die Verlagerung des Schulstandortes der Grundschule Runderoth und den Wegfall zweier kleiner Sporthallen gestärkt.
- Seit Ende 2019 haben sich Menschen weltweit mit dem neuartigen Corona Virus Sars-CoV-2 infiziert, das die Lungenerkrankung Covid-19 auslöst. Die Auswirkungen der Pandemie für die AöR sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Bestandsgefährdende Risiken werden allerdings nicht erwartet.
- Für 2020 wird im Wirtschaftsplan ein Jahresfehlbetrag von 54 TEUR ausgewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Ergebnis 2020 positiv ausfallen.

Die Beurteilung der Lage des Unternehmens, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der GWE, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts gibt, und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

## **2.2 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

Nach § 27 Abs. 1 KUV NRW hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Gemäß §§ 22 und 27 Abs. 2 KUV NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes zugesichert werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer erteilten Aufträge und Nachweise. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die erteilten Aufträge und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde die Prüfung erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Verwaltungsrat, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der AöR, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.



### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach Vorschriften des § 27 Abs. 2 der KUV NRW sowie gemäß § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Die Feststellung des Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung 2018 durch den Verwaltungsrat sind am 27. November 2019 erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden. Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
  - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
  - Unregelmäßigkeiten sowie
  - Going Concern und
  
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
  - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Unternehmens sowie
  - mit dem IT-System des Unternehmens.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand und Bewertung der Sachanlagen,
- Bewertung der Finanzanlagen
- Vollständigkeit der Bankguthaben,
- Ausweis und Vollständigkeit des Eigenkapitals,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde,
- Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Anhang und Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Beurteilung.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Beurteilung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Saldenmitteilung der Banken lagen vor. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden keine Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2019 eingeholt, da die Positionen im Verhältnis zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung von Mai bis September 2020 - mit Unterbrechungen - durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Der Vorstand hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der GWE wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 KUV NRW i.V.m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres sind im Anhang dargestellt.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die GWE führen ihre Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle der GWE werden in der Finanzbuchhaltung unter Zuhilfenahme von EDV-Systemen verarbeitet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der AöR erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms SAP ERP der Firma SAP SE, Walldorf. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 30. Juni 2020 für das Programm wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren, soweit finanzwirksam und beim civitec im Einsatz, bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Die Anwendungen werden über den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (civitec) bereitgestellt, der auch den First- und Second-Level-Support zur Verfügung stellt.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der GWE sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der GWE ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2019 wurden ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 übernommen.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben.

### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

#### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen im Anhang (Anlage 3) und dem Erläuterungsteil zu den Posten des Jahresabschlusses (Anlage 7), weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichtes nur zu einer Wiederholung führen würde.

Gegenüber dem Vorjahr hat der Vorstand der AöR keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

## **5. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG**

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 HGrG getroffen. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 21. September 2020 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeindewerke Engelskirchen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Engelskirchen, (Anlagen 1 bis 3) und dem als Anlage beigefügten Lagebericht (Anlage 4) für das Wirtschaftsjahr 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - mit Sitz in Engelskirchen,

#### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts für das Land NRW (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - KUV NRW - i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW - i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Absatz 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstattung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 21. September 2020

WTL Weber Thönes Linden GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Engelskirchen**  
**Bilanz zum 31.12.2019**

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Stammkapital	500.000,00	500.000,00
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	457.262,96	439.905,66	II. Kapitalrücklage	6.591.630,66	6.591.630,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	158.880,29	170.732,85	III. Gewinnrücklagen	24.150,00	24.150,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.185,11	24.217,20	IV. Verlustvortrag	-1.115.021,62	-927.269,28
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	142.037,38	0,00	V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	101.419,87	-187.752,34
	<u>778.365,74</u>	<u>634.855,71</u>		<u>6.102.178,91</u>	<u>6.000.759,04</u>
II. Finanzanlagen			<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>	41.918,00	44.872,00
Beteiligungen	6.088.112,63	6.088.112,63			
	<u>6.866.478,37</u>	<u>6.722.968,34</u>	<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Steuerrückstellungen	4.683,00	18.993,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Rückstellungen	7.122,00	7.289,41
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.845,71	4.488,85		<u>11.805,00</u>	<u>26.282,41</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.590.732,08	232.268,46	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
	<u>1.606.577,79</u>	<u>236.757,31</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	180.000,00	195.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	473.661,95	278.111,87	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 15.000,00 € (31.12.2018: 15.000,00 € )		
	<u>2.080.239,74</u>	<u>514.869,18</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 165.000,00 € (31.12.2018: 180.000,00 € )		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.590,85	47.290,42
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 93.590,85 € (31.12.2018: 47.290,42 € )		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde bzw. Eigenbetrieben der Gemeinde	897.225,35	916.630,41
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 897.225,35 € (31.12.2018: 916.630,41 € )		
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.620.000,00	7.003,24
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (31.12.2018: 7.003,24 € )	<u>2.790.816,20</u>	<u>1.165.924,07</u>
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 1.620.000,00 € (31.12.2018: 0,00 € )		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.946.718,11</b>	<b>7.237.837,52</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>8.946.718,11</b>	<b>7.237.837,52</b>

## Anlage 2

### Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Engelskirchen

#### Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

	<u>2019</u> EUR	<u>2018</u> EUR
1. Umsatzerlöse	226.403,85	269.372,68
2. Sonstige betriebliche Erträge	9.957,24	3.969,06
<b>Rohergebnis</b>	236.361,09	273.341,74
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-59.050,34	-56.845,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-378.880,99</u>	-437.931,33
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-37.994,12	-35.266,17
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-81.006,85</u>	<u>-72.747,77</u>
<b>Betriebsergebnis</b>	-320.571,21	-612.718,30
6. Erträge aus Beteiligungen	431.949,00	431.949,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	973,24	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen		
973,24 EUR (2018: 0,00 EUR)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.249,38	-6.983,79
- davon an verbundene Unternehmen		
0,00 EUR (2018: -193,41 EUR)		
<b>Finanzergebnis</b>	<u>426.672,86</u>	<u>424.965,21</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-4.681,78</u>	<u>0,75</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>101.419,87</u>	<u>-187.752,34</u>
<b>11. Jahresüberschuss /-fehlbetrag</b>	<u><u>101.419,87</u></u>	<u><u>-187.752,34</u></u>

**Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**  
**Anhang 2019**

**1. Allgemeine Angaben**

Die Gemeindewerke Engelskirchen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit Sitz in Engelskirchen sind ein am 01.01.2006 entstandenes selbständiges Unternehmen/Einrichtung der Gemeinde Engelskirchen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 500.000,00 Euro.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NW) und nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt. Neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften des § 264 Absatz 1 Satz 1 HGB und § 22 KUV NW ein Anhang aufzustellen.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Dabei werden die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 angewendet. Folgende Posten wurden zusätzlich eingefügt:

- Sonderposten für Zuwendungen
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde bzw. Eigenbetrieben der Gemeinde

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

**2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ausgewiesen. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang beigelegt.

Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Wirtschaftsjahr 2019 nicht vorgenommen.



## Anlage 3

Bei den Gebäuden (mit Ausnahme der Sporthalle) wurde generell eine Abschreibung von 2% p. a. in Ansatz gebracht. Bei der Sporthalle wurden 2,5 % p. a. an Abschreibung verrechnet. Die Sporthalle wurde im Jahr 2014 gänzlich abgeschrieben. Die Außenanlagen wurden mit 5 % bis 10 % p. a. abgeschrieben.

Die technischen Anlagen und Maschinen wurden mit 10 % bis 12,5 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt in der Regel zwischen 10 % und 20 %. Im Bereich der Sporthalle jedoch wurden Gegenstände, bei denen von einer längeren Nutzungsdauer auszugehen ist, mit einem geringeren Satz (bis zu 4 %) abgeschrieben. Kleine Maschinen und Geräte, die einer starken Abnutzung unterliegen, wurden mit bis zu 25 % p. a. abgeschrieben.

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von Euro 150,00 bis Euro 1.000,00 wird gemäß/analog § 6 Absatz 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird.

Die Finanzanlagen enthalten die Beteiligung an der AggerEnergie GmbH und wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht vorgenommen worden, da nicht erforderlich. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen in Höhe von 14.110,74 Euro (31.12.2018: 3.062,50 Euro) auf die Gemeinde Engelskirchen.

Die liquiden Mittel beinhalten Guthaben bei Kreditinstituten und wurden zu Nennwerten aktiviert.

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe.

Die Kapitalrücklage resultiert aus Vorgängen, die im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz stehen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse setzt sich aus den Zuschüssen für den Veranstaltungsplatz (14.625 Euro), das Freibad (350 Euro) und für die

## Anlage 3

Beleuchtungsanlage in der Sporthalle Walbach (26.943 Euro) zusammen. Die Auflösung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Baumaßnahmen mit 5,0 % p.a. bzw. 10,0 % p.a.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde beinhalten in Höhe 650 TEUR einen kurzfristig fälligen Liquiditätskredit und in Höhe von 247 TEUR Verbindlichkeiten aus Leistungen der Gemeinde. Ebenfalls darin enthalten sind Leistungen des Abwasserwerks der Gemeinde in Höhe von 9 TEUR.

Bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen vorgenommen.

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2019 €	2019 €	2019 €	31.12.2019 €
Stammkapital	500.000,00	0,00		500.000,00
Kapitalrücklage	6.591.630,66	0,00	0,00	6.591.630,66
Gewinnrücklagen	24.150,00	0,00	0,00	24.150,00
Verlustvortrag	-927.269,28	0,00	-187.752,34	-1.115.021,62
Jahresfehlbetrag(-)/-überschuss	-187.752,34	187.752,34	101.419,87	101.419,87
<b>Eigenkapital</b>	<b>6.000.759,04</b>	<b>187.752,34</b>	<b>-86.332,47</b>	<b>6.102.178,91</b>

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Rückstellungen insgesamt:

Rückstellungen	Stand 01.01.2019 €	Verbrauch 2019 €	Zuführung 2019 €	Stand 31.12.2019 €
Steuerrückstellungen	18.993,00	-18.993,00	4.683,00	4.683,00
Sonstige Rückstellungen	7.289,41	-7.289,41	7.122,00	7.122,00
	<b>26.282,41</b>	<b>-26.282,41</b>	<b>11.805,00</b>	<b>11.805,00</b>

## Anlage 3

Die Steuerrückstellung wurde für Gewerbesteuer 2019 (4.683 TEUR) gebildet. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten eine Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus der nachfolgenden Übersicht hervor.

Verbindlichkeiten zum 31.12.2019	insgesamt	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	180.000,00	15.000,00	60.000,00	105.000,00
aus Lieferungen und Leistungen	93.590,85	93.590,85	0,00	0,00
gegenüber der Ge- meinde bzw. Eigenbe- trieben der Gemeinde	897.225,35	897.225,35	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.620.000,00	0,00	0,00	1.620.000,00
	<b>2.790.816,20</b>	<b>1.005.816,20</b>	<b>60.000,00</b>	<b>1.725.000,00</b>

Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 beinhalten noch nicht verwendete Zuwendungen aus der Städtebauförderung für die Sanierung des Panoramabads Engelskirchen. Es handelt sich um einen Abgrenzungsposten, der nach Fertigstellung der Freibadsanierung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse umgebucht wird. Der Posten wurde als langfristig eingestuft.

### Anlage 3

Verbindlichkeiten zum 31.12.2018	insgesamt	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	195.000,00	15.000,00	60.000,00	120.000,00
aus Lieferungen und Leistungen	47.290,42	47.290,42	0,00	0,00
gegenüber der Gemeinde bzw.				
Eigenbetrieben der Gemeinde	916.630,41	916.630,41	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.003,24	7.003,24	0,00	0,00
	1.165.924,07	985.924,07	60.000,00	120.000,00

### Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erfolgsübersicht gemäß § 24 Abs. 2 KUV NW ergibt folgendes Bild:

	Veranstaltungsplatz	Bäderbetrieb	Sporthalle Walbach	gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.967,28	108.236,57	108.200,00	226.403,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.350,00	885,00	7.722,24	9.957,24
<b>Rohergebnis</b>	<b>11.317,28</b>	<b>109.121,57</b>	<b>115.922,24</b>	<b>236.361,09</b>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.200,84	-29.519,91	-28.329,59	-59.050,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-417,19	-299.500,67	-78.963,13	-378.880,99
	-1.618,03	-329.020,58	-107.292,72	-437.931,33
4. Abschreibungen	-9.598,01	-19.821,11	-8.575,00	-37.994,12
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.255,16	-40.638,46	-34.113,23	-81.006,85
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-6.153,92</b>	<b>-280.358,58</b>	<b>-34.058,71</b>	<b>-320.571,21</b>
6. Erträge aus Beteiligungen	0,00	431.949,00	0,00	431.949,00
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	973,24	973,24
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	-6.249,38	-6.249,38
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>431.949,00</b>	<b>-5.276,14</b>	<b>426.672,86</b>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-4.681,78	0,00	-4.681,78
10. Ergebnis nach Steuern	-6.153,92	146.908,64	-39.334,85	101.419,87
11. <b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-6.153,92</b>	<b>146.908,64</b>	<b>-39.334,85</b>	<b>101.419,87</b>

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Sparte	2019 Euro	2018 Euro	Veränderung Euro
Veranstaltungsplatz	9.967,28	8.812,27	1.155,01
Bäderbetrieb	108.236,57	152.360,41	-44.123,84
Sporthalle	108.200,00	108.200,00	0,00
	<b>226.403,85</b>	<b>269.372,68</b>	<b>-42.968,83</b>

Die Gemeindewerke Engelskirchen verfügen über kein eigenes Personal. Das für die operative Aufgabenerfüllung benötigte Personal wird im Rahmen eines

Personalgestellungsvertrages durch die Gemeinde Engelskirchen zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die mit Vorstandsaufgaben betrauten Personen.

Der Personalstellungsaufwand wird der Gemeinde Engelskirchen mit einem Betrag in Höhe von 213.976,31 Euro vergütet. Weitere Aufwendungen (z.B. für Altersversorgungsverpflichtungen o.ä.) fallen aufgrund des Personalgestellungsvertrags nicht an.

Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten von den Gemeindewerken Engelskirchen keine Vergütungen. Sitzungsgelder für die sachkundigen Bürger im Verwaltungsrat sind im Berichtszeitraum nicht angefallen.

#### **4. Sonstige Angaben**

Das im Jahresabschluss ausgewiesene Honorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB beträgt brutto insgesamt 8.330,00 Euro.

Den Gemeindewerken Engelskirchen wurde in den Jahren 2008 bis 2011 ein Zuschuss des Landes NRW für die energetische Erneuerung der Sporthalle Walbach in Höhe von insgesamt 756.000 € gewährt. Dieser Zuschuss ist bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zurückzuzahlen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Maßnahmen an der technischen Gebäudeausrüstung einschließlich der Verwendung erneuerbaren Energien und 20 Jahre für bauliche Maßnahmen.

Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 05/56/19 der Bezirksregierung Köln vom 30.09.2019 über 1.620 TEUR wurde die Sanierung des Freibades sichergestellt. Die Förderquote beträgt 90 %. Die folgenden Zweckbindungsfristen gelten für die einzelnen Maßnahmen:

- 20 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €;
- 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €;
- 5 Jahre ab Anschaffung der Ersteinrichtung bzw. beweglichen Gegenständen der Maßnahme.

- Für Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe und Quartiersarbeit endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

Ausgezahlt wurden in 2019 insgesamt 163 TEUR.

Das Bestellobligo im Zusammenhang mit der Sanierung des Freibades beträgt 370 TEUR.

### **5. Vorstand**

Die Gemeindewerke haben einen Vorstand und einen stellvertretenden Vorstand. Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Engelskirchen hat Herrn Norbert Hamm gemäß § 4 Abs. 2 der Unternehmenssatzung am 25.09.2014 für die Dauer von fünf Jahren zum Vorstand der Gemeindewerke Engelskirchen bestellt. Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde Herr Michael Herbstritt-Jungbluth am 06.12.2017 für weitere 5 Jahre zum stellvertretenden Vorstand bestellt.

### **6. Verwaltungsrat**

Dem Verwaltungsrat gehörten im Geschäftsjahr 2019 an:

Herr Dr. Gero Karthaus, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Bernd Hüser, Versicherungskaufmann (1. stellv. Vorsitzender)

Herr Rolf Langer, Pensionär

Herr Walbert Heuwes, Regierungsoberamtsrat a.D.

Herr Janosch Follmann, Berufssoldat

Herr Dominik Heuser, Polizeibeamter

Frau Barbara Frank, zahnmed. Fachhelferin (2. stellv. Vorsitzende)

Herr Frank Fischer, Berufssoldat

Herr Helmut Schäfer, Lehrer i.R.

Herr Markus Haake, Industriekaufmann

### **7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind.**

Wegen der unter Abschnitt 5 bereits dargestellten Sanierung des Beckens und der Technik im Freibad kann in der Saison 2020 kein Badebetrieb durchgeführt werden.

Seit Ende 2019 haben sich Menschen weltweit mit dem neuartigen Corona Virus Sars-CoV-2 infiziert, das die Lungenerkrankung Covid-19 auslöst. Hinsichtlich möglicher Risiken wird auf die Darstellung im Chancen- und Risikobericht des Lageberichtes verwiesen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, betrifft die Bestellung des Vorstandsmitgliedes Norbert Hamm in der Sitzung des Verwaltungsrates am 02.09.2020 bis zum 31.12.2020.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich darüber hinaus nicht ereignet.

### **8. Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandes**

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss 2019 (101.419,87 Euro) und den Verlustvortrag (-1.115.021,62 Euro) in Höhe von insgesamt -1.013.601,75 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Engelskirchen, 03. September 2020

Norbert Hamm  
Vorstand

Michael Herbstritt-Jungbluth  
stv. Vorstand



**Anlagenspiegel zum  
31.12.2019**

**Anlage 3**

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert	
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Stand
	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>I. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.180.506,63	38.401,61	0,00	0,00	5.218.908,24	4.740.600,97	21.044,31	0,00	0,00	4.761.645,28	457.262,96	439.905,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	392.009,13	0,00	0,00	0,00	392.009,13	221.276,28	11.852,56	0,00	0,00	233.128,84	158.880,29	170.732,85
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	273.728,37	1.065,16	0,00	0,00	274.793,53	249.511,17	5.097,25	0,00	0,00	254.608,42	20.185,11	24.217,20
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	142.037,38	0,00	0,00	142.037,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	142.037,38	0,00
<b>Summe Sachanlagevermögen</b>	<b>5.846.244,13</b>	<b>181.504,15</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.027.748,28</b>	<b>5.211.388,42</b>	<b>37.994,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.249.382,54</b>	<b>778.365,74</b>	<b>634.855,71</b>
<b>II. Finanzanlagen</b>												
Beteiligungen	6.088.112,63	0,00	0,00	0,00	6.088.112,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.088.112,63	6.088.112,63
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>11.934.356,76</b>	<b>181.504,15</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.115.860,91</b>	<b>5.211.388,42</b>	<b>37.994,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.249.382,54</b>	<b>6.866.478,37</b>	<b>6.722.968,34</b>

**Gemeindewerke Engelskirchen – Anstalt des öffentlichen Rechts  
(AÖR), Engelskirchen  
Lagebericht zum Jahresabschluss 2019**

**1. Allgemeines/Rahmenbedingungen**

Die Gründung der Gemeindewerke Engelskirchen erfolgte durch Einbringung der Unternehmenszweige Bäderbetrieb, Straßenreinigung/Winterdienst und Sporthalle zum 01.01.2006. Durch die Einbringung des Unternehmenszweiges Bauhof zum 01.01.2007 wurden die Gemeindewerke Engelskirchen erweitert.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurden die Bauhöfe der Gemeinden Lindlar und Engelskirchen am 30.01.2010 zum Technischen Betrieb Engelskirchen – Lindlar zusammengeführt. Am 01.01.2010 ging der Bauhof an die Gemeinde Engelskirchen über. Außerdem wurden die Betriebe Straßenreinigung / Winterdienst und Bestattungswesen zum 01.01.2010 in den Haushalt der Gemeinde Engelskirchen überführt.

Derzeit unterhält die GWE die Sparten „Bäderbetrieb“, „Sporthalle Walbach“ und „Veranstaltungsplatz“. Das Hallenbad wurde nach der Hallenbadsaison 2006/2007 aus technischen Gründen nicht mehr geöffnet.

Die Gemeindewerke Engelskirchen haben gemäß § 2 Abs.1 der Satzung die nachfolgenden Aufgaben:

- Organisation, Verwaltung und Betrieb des gemeindlichen Bäderwesens gem. § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung,
- Organisation, Verwaltung und Betrieb der Sporthalle Walbach gem. § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung,
- Organisation, Verwaltung und Betrieb eines Veranstaltungsplatzes gem. § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung,
- Beteiligung an der AggerEnergie GmbH zur Verfolgung energiewirtschaftlicher und telekommunikationstechnischer (Breitbandversorgung) Belange der Gemeinde Engelskirchen.

## 2. Geschäftsverlauf 2019

Im Wirtschaftsplan 2019 wurden Umsatzerlöse von 116 TEUR und ein Jahresfehlbetrag von 54 TEUR ausgewiesen. Erwirtschaftet wurden Umsatzerlöse von 226 TEUR und ein Jahresüberschuss von 101 TEUR.

### Bäder

Das Wirtschaftsjahr 2019 umfasst die Freibadsaison 2019. Die Freibadsaison 2019 erstreckte sich auf die Zeit vom 01.06. – 08.09.2018. In diesem Zeitraum wurde das Freibad von 69.075 (2018 = 94.951) Personen besucht.

Die Veranstaltungen im Freibad fanden durchweg eine gute Resonanz. Die monatlichen Besucherzahlen haben sich wie folgt entwickelt (im Vergleich mit 2017 und 2018).

Monat	Besucher 2019	Besucher 2018	Besucher 2017
Mai	0	5.223	0
Juni	34.465	13.292	0
Juli	19.695	46.876	5.825
August	14.118	27.773	14.249
September	797	1.787	1.397
<b>Gesamt</b>	<b>69.075</b>	<b>94.951</b>	<b>21.471</b>

Die Eintrittspreise für den öffentlichen Badebetrieb ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

<u>Eintrittspreise</u>	Erwachsene €	Ermäßigt €	Familien €
Tageskarte	4,00	2,50	9,00
Tageskarte	4,00	2,50	-
Tageskarte ab 17:00 Uhr	2,50	2,50	-
Familientageskarte	9,00	-	-
Zehnerkarte	36,00	18,00	-
Zwanzigerkarte	64,00	32,00	-
Allwetter-Sparkarte für Einzelpersonen	90,00	45,00	-
Allwetter-Sparkarte für Familien			
- ein Erwachsener und ein Kind	-	-	75,00
- ein Erwachsener und zwei Kinder	-	-	90,00
je weiteres Kind	-	-	15,00
- zwei Erwachsene und ein Kind	-	-	120,00
- Zwei Erwachsene und mehr Kinder	-	-	135,00
je weiteres Kind	-	-	10,00

Die Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Tageskarten und Saisonkarten beliefen sich auf rund 101 TEUR. Gegenüber dem Jahresergebnis von 2018 mit rund 125 TEUR bedeutet dies einen Rückgang um 24 TEUR.

Im Saisondurchschnitt unterliegt der tägliche Verkauf von Badekarten großen Schwankungen, wie dies die nachstehende Übersicht vermittelt.

<b>Tageskartenbarabrechnungen Freibadkasse</b>			
	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
<b>Betrag</b>	<b>Tage</b>	<b>Tage</b>	<b>Tage</b>
0 € - 15 €	3	7	8
15 € - 50 €	22	17	19
50 € - 100 €	12	7	8
100 € - 200 €	10	8	10
200 € - 300 €	7	2	3
300 € - 500 €	13	7	3
500 € - 1.000 €	11	9	4
1.000 € - 2.000 €	8	19	3
2.000 € - 3.000 €	6	11	3
3.000 € - 3.500 €	3	6	0
3.500 € - 4.000 €	1	3	1
4.000 € - 4.300 €	0	1	0
4.300 € - 5.000 €	2	0	0
5.000 € - 5.300 €	2	0	0
	100	97	62

Neben der bereits erfolgten Optimierung innerhalb des Badebetriebes, insbesondere durch flexiblere Öffnungszeiten bei schlechter Witterung, die allerdings nicht immer auf das Wohlwollen der Badnutzer in der Badesaison gestoßen sind, soll durch weitere Aktivitäten des Fördervereins und des Schwimmmeisterteams die Attraktivität des Panoramabades gesteigert werden.

Zur Attraktivität des Panoramabades haben in diesem Jahr wieder zahlreiche Veranstaltungen beigetragen. So wurden ein 24-Stunden-Schwimmen, eine „Schools-out-Party“, das Moonlightschwimmen, zahlreiche Ferienspaßaktionen, die Swim & Run - Sportveranstaltung und erneut ein Hunde-Schwimmtag durchgeführt. Sämtliche Aktionen waren anlassbezogen gut bis sehr gut besucht. Der Monat Juni 2019 war der sonnenreichste Monat und brach den Besucherrekord von 34.500 Besuchern seit den Jahren ab 2015.

Für die Durchführung des Schulschwimmens wurde die interkommunale Kooperation mit dem Bäderbetrieb der Gemeinde Lindlar fortgeführt. Im Rahmen der Kooperation

fand im Jahr 2019 an 38 Tagen Schwimmunterricht mit 4.030 Schülernutzungen (Vorjahr 36 Tage / 4.672) statt. Durchschnittlich wurden 106 Schüler (Vorjahr 128) von jeweils 5 Schulen unterrichtet.

Die Gemeindewerke Engelskirchen haben mit der Firma Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH einen neuen Nutzungsvertrag für das Schulschwimmen abgeschlossen. Ab 2019 fallen pauschale jährlichen Nutzungsaufwendungen in Höhe von rd. 14.500 Euro an. Gegenüber 2018 sind die Aufwendungen zur Nutzung des Hallenbades für den Schwimmunterricht deutlich geringer (rd. 58 %).

Mit den beschlossenen Sanierungsmaßnahmen am Schwimmbecken, der Technik und an den Gebäuden ab Oktober 2019 bis zum Saisonbeginn 2021 erwartet der Vorstand, dass das Panoramabad Engelskirchen zukunftsfähig als Freizeiteinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger, für Kinder und Jugendliche sowie für den Vereinssport zur Verfügung stehen wird.

### **Sporthalle Walbach**

Die Sporthalle Walbach wird für den Schul- und Vereinssport genutzt. In der Regel erstreckt sich der Schulsport von Montag bis Freitag auf die Zeit bis 16.00 Uhr. Der Vereinssport nutzt die Halle an diesen Tagen bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden für Wettkampfveranstaltungen.

Dabei entfallen auf den

TV Wallefeld	24 %
SG Engelskirchen	35 %
TV Osberghausen	14 %
TSV Ründeroth	13 %
Herzsportgruppen	7 %
VfL Engelskirchen	7 %

Eine Kostenverrechnung bzw. -erstattung mit den Schulen oder Vereinen erfolgt nicht. Die Gemeinde zahlt eine festgeschriebene Betriebskostenerstattung in Höhe von 108.200 €/Jahr.

## Veranstaltungsplatz

Wie schon in den Vorjahren finden die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsplatz hinter dem Rathaus große Resonanz. Vom 30.06. bis zum 03.07.2019 fand wieder die Veranstaltung "Landpartie" statt. Auch die "Parkzeit", veranstaltet vom Verein KULTURleben Engelskirchen am 24.08.2019 fand wieder großen Zuspruch.

Nach wie vor auf großes Interesse stößt auch das mit dem Landschaftsverband Rheinland am 06.10.2019 wieder durchgeführte Transport- und Oldtimerfest.

Weiterhin beliebt und ein nicht wegzudenkendes Highlight auf dem Veranstaltungsplatz ist der Christkind Markt am dritten Adventswochenende (18.-20.12.2019), der von einer großen Besucherresonanz geprägt ist.

Alle Veranstaltungen wurden gut bis sehr gut von der Bevölkerung angenommen.

## Ertragslage Gesamtunternehmen

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	226,4	269,4	-43,0
Sonstige betriebliche Erträge	10,0	4,0	6,0
<b>Betriebsleistung</b>	<b>236,4</b>	<b>273,4</b>	<b>-37,0</b>
Materialaufwand	-437,9	-778,0	340,1
a) Aufw. f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-59,0	-56,8	-2,2
b) Aufw. f. bezogene Leistungen	-378,9	-721,2	342,3
Abschreibungen auf Sachanlagen	-38,0	-35,3	-2,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-81,0	-72,7	-8,3
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-320,5</b>	<b>-612,6</b>	<b>292,1</b>
Erträge aus Beteiligungen	431,9	431,9	0,0
Zinsergebnis	-5,2	-7,0	1,8
<b>Finanzergebnis</b>	<b>426,7</b>	<b>424,9</b>	<b>1,8</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>106,2</b>	<b>-187,7</b>	<b>293,9</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4,8	0,0	-4,8
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>101,4</b>	<b>-187,7</b>	<b>289,1</b>

Das Betriebsergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 weist einen negativen Saldo in Höhe von -320,5 TEUR aus. Das Betriebsergebnis ist im Wesentlichen auf das negative Betriebsergebnis des Bäderbetriebes (-280,4 TEUR) zurückzuführen. Die Umsatzerlöse im Bäderbetrieb verminderten sich insgesamt um 44,1 TEUR. Im Berichtsjahr wurde mit

ersten Sanierungsmaßnahmen im Freibad begonnen. Die Maßnahmen sind sämtlich aktivierungsfähig.

Dem negativen Betriebsergebnis stehen die Erträge aus der Beteiligung an der Agger-Energie GmbH in Höhe von 431,9 TEUR gegenüber.

Die operativen Ergebnisse in den übrigen Sparten betragen insgesamt -40,2 TEUR.

Unter Einbeziehung des Zinsergebnisses und der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag weist die AöR in 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 101,4 TEUR aus.

#### 4. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ergibt folgendes Bild:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Jahresergebnis	101	-188
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	38	35
/+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	-3	-3
-/+ Zu-/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva	87	6
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-18	-5
-/+ Ab-/Zunahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten	20	77
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	148
+/- Zinsaufwand/-ertrag	5	7
- Sonstige Beteiligungserträge	-432	-432
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	4	0
- Ertragsteuerzahlungen	0	-19
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-198</b>	<b>-374</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-181	-19
+ Einzahlungen Investitionszuschüsse	163	0
+ Erhaltene Gewinnausschüttung	432	432
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>414</b>	<b>413</b>
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-15	-15
- Zinszahlungen	-5	-7
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-20</b>	<b>-22</b>
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	196	17
= Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	278	261
<b>= Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres</b>	<b>474</b>	<b>278</b>

Der Finanzmittelfonds beinhaltet die Guthaben der GWE bei Kreditinstituten.

Die Finanzierung der Gemeindewerke erfolgt im Wesentlichen aus den Mitteln der Gewinnausschüttung der AggerEnergie. Im Wesentlichen hat sich aufgrund der Zuwendung für die Sanierung des Freibades (163 TEUR) und durch das positive Jahresergebnis der Finanzmittelbestand um 196 TEUR auf 474 TEUR erhöht.

Die Anstalt war während des gesamten Jahres in der Lage ihre finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.



## 5. Vermögens- und Kapitalstruktur

Aktiva	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
Sachanlagen	778,4	634,8	143,6
Finanzanlagen	6.088,1	6.088,1	0,0
<b>Anlagevermögen</b>	<b>6.866,5</b>	<b>6.722,9</b>	<b>143,6</b>
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	15,8	4,5	11,3
Sonstige Vermögensgegenstände	1.590,7	232,3	1.358,4
Guthaben bei Kreditinstituten	473,7	278,1	195,6
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>2.080,2</b>	<b>514,9</b>	<b>1.565,3</b>
<b>Vermögen</b>	<b>8.946,7</b>	<b>7.237,8</b>	<b>1.708,9</b>

Mit 77 % der Bilanzsumme ist das Vermögen der AÖR langfristig gebunden. Die GWE ist somit ein anlageintensives Unternehmen, was eine langfristige Finanzierung bedingt.

Investitionen wurden in 2019 in Höhe von 181,5 TEUR vorgenommen. Im Freibad wurde die Zaunanlage erweitert (13,1 TEUR) und die Blitzschutzanlage neu errichtet (25,3 TEUR). Durch die begonnene Beckensanierung wurden 142,0 TEUR in die Anlagen im Bau gebucht, aufgeteilt in Beckensanierung (78,6 TEUR) und Freibadtechnik (63,4 TEUR).

Im Finanzanlagevermögen ist die Beteiligung an der AggerEnergie GmbH ausgewiesen. Die Beteiligung an der AggerEnergie GmbH stärkt als gewillkürtes Betriebsvermögen das Eigenkapital der GWE und verbessert aufgrund der jährlichen Gewinnausschüttung die Ertragslage der AöR.

Aus der Städtebauförderung zur Sanierung des Panoramabades Engelskirchen wurden der AöR insgesamt 1.620,0 TEUR bewilligt (Zuwendungsbescheid vom 30.06.2019), wovon 162,5 TEUR in 2019 ausgezahlt wurden. Entsprechend haben sich die sonstigen Forderungen erhöht.

Der Anstieg der liquiden Mittel wurde in der Kapitalflussrechnung erläutert (siehe oben).

Passiva	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
<b>Eigenkapital</b>	<b>6.102,2</b>	<b>6.000,8</b>	<b>101,4</b>
<b>Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	<b>41,9</b>	<b>44,8</b>	<b>-2,9</b>
Rückstellungen	11,8	26,3	-14,5
Bankdarlehen	180,0	195,0	-15,0
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	93,6	47,3	46,3
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde bzw. Eigenbetrieben der Gemeinde	897,2	916,6	-19,4
Sonstige Verbindlichkeiten	1.620,0	7,0	1.613,0
<b>Kurz- und mittelfristiges Kapital</b>	<b>2.802,6</b>	<b>1.192,2</b>	<b>1.610,4</b>
<b>Kapital</b>	<b>8.946,7</b>	<b>7.237,8</b>	<b>1.708,9</b>

Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag rd. 68 %. Aufgrund der Bilanzverlängerung zum 31.12.2019 hat sich die Quote um 15 Prozentpunkte verringert.

Das Bankdarlehen wurde zur Finanzierung der Sanierung der Sporthalle Walbach zum 31.12.2011 über 300.000,00 Euro aufgenommen. Der Zinssatz in Höhe von 3,3 % ist bis zum 20.12.2021 fest. Getilgt werden jährlich 15 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten einen Liquiditätskredit in Höhe von 650 TEUR sowie Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 beinhalten noch nicht verwendete Zuwendungen aus der Städtebauförderung für die Sanierung des Panoramabads Engelskirchen.

## 6. Chancen und Risiken

Die Entwicklungschancen und -risiken in den drei Sparten können wie folgt beschrieben werden:

### Bäderbetrieb

Die Gewinnkonsolidierung bei der AggerEnergie GmbH, deren Gewinnausschüttung die wesentlichste Ertragsquelle ist, ermöglicht es, den Freibadbetrieb im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

Durch die zugesicherte Unterstützung des Fördervereins ist der reibungslose Betrieb des Bades gewährleistet.

Seit dem Herbst 2019 ist eine umfangreiche Sanierung des Beckens angelaufen. Das Investitionsvolumen beträgt ca. 1.800 TEUR. Mit Zuwendungsbescheid 05/56/19 der Bezirksregierung Köln wird Maßnahme mit 1.620 TEUR gefördert. Das Antragsverfahren ist über die Gemeinde Engelskirchen gelaufen. Die Förderquote beträgt 90 %. Für die einzelnen Maßnahmen gelten die folgenden Zweckbindungsfristen:

- 20 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme/n für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €;
- 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme/n für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €;
- 5 Jahre ab Anschaffung der Ersteinrichtung bzw. beweglichen Gegenstände der Maßnahme/n.

Das Freibad wird im Jahr 2020 geschlossen bleiben. Die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen im Freibad werden auch mit dem Ziel durchgeführt, die laufenden Unterhaltungsaufwendungen zukünftig zu minimieren und die Attraktivität zu erhalten.

### **Sporthalle Walbach**

Die Synergien, vor allen Dingen aus der energetischen Sanierung des Gebäudes führen zu Reduzierungen der Betriebskosten. Die Auslastung der Halle wurde durch die Verlagerung des Schulstandortes der Grundschule Ränderoth und den Wegfall zweier kleiner Sporthallen gestärkt.

## Veranstaltungsplatz

Neben den erfolgreichen Veranstaltungen (Christkind Markt, Landpartie, Parkzeit und Oldtimertreffen) werden zurzeit weitere Veranstaltungsformate erarbeitet, die zu einer betriebswirtschaftlich interessanten Auslastung führen.

### Fazit:

Im Berichtsjahr 2019 sind grundsätzlich keine, den Fortbestand der Gemeindewerke gefährdende Risiken zu verzeichnen.

Seit Ende 2019 haben sich Menschen weltweit mit dem neuartigen Corona Virus Sars-CoV-2 infiziert, das die Lungenerkrankung Covid-19 auslöst. Es werden daraus erhebliche Folgen für das gesellschaftliche Leben und die Wirtschaft erwartet. Das Ausmaß dieser Pandemie für die AöR ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Bestandsgefährdende Risiken werden allerdings nicht erwartet.

## **7. Ausblick 2020**

Die im Herbst 2019 begonnene Sanierung des Freibades wird in 2020 weiter durchgeführt. Dank der Zuwendungen durch das Land NRW ist die Finanzierung bereits zu 90 % gesichert. Es werden ca. 1.800 TEUR investiert. Die Nutzungsdauer des Bades wird sich aufgrund der Maßnahmen erheblich verlängern. Während der Bauphase wird das Bad in der Saison 2020 geschlossen bleiben. Mit flankierenden Maßnahmen soll während der Bauzeit der Kontakt zu den Badegästen gehalten werden.

Die gemeinsam vom Panoramabad Engelskirchen und Parkbad Lindlar angebotene „Allwetter-Sparkarte“ kann somit im Jahr 2020 nicht angeboten werden.

Die auf dem Veranstaltungsplatz alljährlich stattfindenden Veranstaltungen fallen in Kenntnis der sich abzeichnenden landes- und bundesweiten Corona-Pandemie aller Voraussicht nach aus.

Für 2020 wird im Wirtschaftsplan ein Jahresfehlbetrag von 54 TEUR ausgewiesen. Nach  
derzeitigem Kenntnisstand wird das Ergebnis 2020 positiv ausfallen.

Engelskirchen, 03. September 2020

Norbert Hamm  
Vorstand

Michael Herbstritt-Jungbluth  
stellvertretender Vorstand

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - mit Sitz in Engelskirchen,

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentliche Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts für das Land NRW (Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - KUV NRW - i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung - KUV NRW - i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Absatz 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 21. September 2020

WTL Weber Thönes Linden GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden  
Wirtschaftsprüfer

## **Fakultative Anlagen**

## **Rechtliche Verhältnisse**

### **Name der Anstalt des öffentlichen Rechts:**

Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

### **Betriebssatzung:**

Die Betriebssatzung für die Gemeindewerke Engelskirchen gilt in der Fassung vom 04. Dezember 2015.

### **Stammkapital:**

500.000 Euro.

### **Gegenstand:**

Zweck der Anstalt sind die ordnungsgemäße Organisation, Verwaltung und Betrieb des gemeindlichen Bäderwesens, der Sporthalle Walbach, eines Veranstaltungsplatzes sowie das Halten der Beteiligung an der Firma AggerEnergie GmbH zur Verfolgung energiewirtschaftlicher und telekommunikationstechnischer Belange der Gemeinde Engelskirchen.

### **Vorstand**

Die Geschäfte wurden im Berichtszeitraum von Herrn Norbert Hamm (Vorstand) und Michael Herr Herbstritt-Jungbluth (stellvertretender Vorstand) geführt.

### **Verwaltungsrat**

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist dem Anhang (siehe Anlage 3) zu entnehmen.

### **Wirtschaftsjahr:**

Kalenderjahr

### **Vorjahresabschluss**

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.237.837,52 Euro  
und einem Jahresfehlbetrag von 187.752,34 Euro

wurde am 11. Juni 2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte am 27. November 2019 durch den Verwaltungsrat der AöR. Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Ergebnisverwendung für 2018 beschlossen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 187.752,34 Euro und der Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 927.269,28 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.

## **Erläuterungsteil**

## Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleichlautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

### A. Anlagevermögen

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagespiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage A).

#### I. Sachanlagen

##### 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>457.262,96</u></b>
31.12.2018	Euro	439.905,66

<b>31.12.2019</b>		31.12.2018
<b><u>Euro</u></b>		<u>Euro</u>

Grund und Boden	253.626,04	253.626,04
Veranstaltungsplatz/Außenanlagen	101.472,00	111.022,19
Betriebsgebäude mit Außenanlagen	95.231,40	67.825,69
Versorgungsanlagen	<u>6.933,52</u>	<u>7.431,74</u>
	<b><u>457.262,96</u></b>	<b><u>439.905,66</u></b>

##### 2. Technische Anlagen und Maschinen

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>158.880,29</u></b>
31.12.2018	Euro	170.732,85

<b>31.12.2019</b>		31.12.2018
<b><u>Euro</u></b>		<u>Euro</u>

LED-Beleuchtung Sporthalle Walbach	113.729,28	120.655,10
Technische Anlagen	<u>45.151,01</u>	<u>50.077,75</u>
	<b><u>158.880,29</u></b>	<b><u>170.732,85</u></b>

##### 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>20.185,11</u></b>
31.12.2018	Euro	24.217,20

**Anlage 7**

<b>4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>142.037,38</b>
	31.12.2018	Euro	0,00

Die Zusammensetzung der Position ist im Anhang (Anlage 3) erläutert.

<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>778.365,74</b>
	31.12.2018	Euro	634.855,71

**II. Finanzanlagen**

<b>1. Beteiligungen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>6.088.112,63</b>
	31.12.2018	Euro	6.088.112,63

Die Beteiligung besteht an der Firma AggerEnergie GmbH, Gummersbach.

<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>6.088.112,63</b>
	31.12.2018	Euro	6.088.112,63

<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>6.866.478,37</b>
	31.12.2018	Euro	6.722.968,34

**B. Umlaufvermögen**
**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

<b>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>15.845,71</b>
	31.12.2018	Euro	4.488,85

<b>2. sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>1.590.732,08</b>
	31.12.2018	Euro	232.268,46

<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
<b>Euro</b>	<b>Euro</b>

Anspruch Zuwendung Städtebauförderung zur Sanierung des Panoramabades Engelskirchen (Zuwendungsbescheid vom 30.09.2019)	1.457.452,00	0,00
Körperschaftsteuerrückforderungen	113.926,55	227.853,10
Umsatzsteuerforderung	17.356,98	3.165,13
Übrige	<u>1.996,55</u>	<u>1.250,23</u>
	<b><u>1.590.732,08</u></b>	<b><u>232.268,46</u></b>

**II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>473.661,95</b>
31.12.2018	Euro	278.111,87

<b>Summe Aktiva</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b>8.946.718,11</b>
	31.12.2018	Euro	7.237.837,52

<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Stammkapital</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>500.000,00</u></b>
	31.12.2018	Euro	500.000,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>6.591.630,66</u></b>
	31.12.2018	Euro	6.591.630,66
<b>III. Gewinnrücklagen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>24.150,00</u></b>
	31.12.2018	Euro	24.150,00
<b>IV. Verlustvortrag</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>-1.115.021,62</u></b>
	31.12.2018	Euro	-927.269,28
<b>V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>101.419,87</u></b>
	31.12.2018	Euro	-187.752,34
<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>			
	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>41.918,00</u></b>
	31.12.2018	Euro	44.872,00
<b>C. Rückstellungen</b>			
<b>1. Steuerrückstellungen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>4.683,00</u></b>
	31.12.2018	Euro	18.993,00
<b>2. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>7.122,00</u></b>
	31.12.2018	Euro	7.289,41
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>180.000,00</u></b>
	31.12.2018	Euro	195.000,00
	<b>31.12.2019</b>		31.12.2018
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>
Darlehen Kreissparkasse Köln	<u>180.000,00</u>		<u>195.000,00</u>
	<b><u>180.000,00</u></b>		<b><u>195.000,00</u></b>

Das Darlehen wurde in 2011 in Höhe von 300.000,00 Euro aufgenommen. Die jährliche Tilgungsrate beträgt 15.000,00 Euro.



**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>93.590,85</u></b>
31.12.2018	Euro	47.290,42

Die Kreditoren wurden in einer Saldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen und stimmen mit dem Sachkonto überein.

**3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde bzw. Eigenbetrieben der Gemeinde**

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>897.225,35</u></b>
31.12.2018	Euro	916.630,41

<b>31.12.2019</b>		31.12.2018
<b>Euro</b>		<b>Euro</b>

Kassenkredit der Gemeinde Engelskirchen	650.000,00	650.000,00
Gemeinde Engelskirchen - Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung	237.683,93	256.420,21
Abwasserwerk Engelskirchen - Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung	<u>9.541,42</u>	<u>10.210,20</u>

<b><u>897.225,35</u></b>	<b><u>916.630,41</u></b>
--------------------------	--------------------------

**4. Sonstige Verbindlichkeiten**

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>1.620.000,00</u></b>
31.12.2018	Euro	7.003,24

<b>31.12.2019</b>		31.12.2018
<b>Euro</b>		<b>Euro</b>

Sonstige Verbindlichkeit (noch nicht verwendete Zuwendung Städtebauförderung Sanierung Panoramabad Engelskirchen)	1.620.000,00	0,00
Verwahrkonto Sicherheitseinbehalt	<u>0,00</u>	<u>7.003,24</u>

<b><u>1.620.000,00</u></b>	<b><u>7.003,24</u></b>
----------------------------	------------------------

Bei der noch nicht verwendeten Zuwendung handelt es sich um einen Abgrenzungsposten, der nach Fertigstellung der Freibadsanierung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse umgebucht wird und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird.

**Summe Passiva**

<b>31.12.2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>8.946.718,11</u></b>
31.12.2018	Euro	7.237.837,52

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>226.403,85</u></b>
	2018	Euro	269.372,68
	<b>2019</b>		2018
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>
Erstattungen der Gemeinde - Sporthalle	108.200,00		108.200,00
Benutzungsentgelte Bäderbetrieb	100.691,82		125.286,72
Unentgeltliche Wertabgabe Schulschwimmen Bäderbetrieb	4.168,22		23.172,56
Mieten und Pachten Bäderbetrieb	2.683,53		3.244,47
Einspeisevergütung Photovoltaikanlage	693,00		656,66
Mieten und Pachten Veranstaltungsplatz	7.956,84		7.304,82
Mietnebenkosten Veranstaltungsplatz	<u>2.010,44</u>		<u>1.507,45</u>
	<b><u>226.403,85</u></b>		<b><u>269.372,68</u></b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>9.957,24</u></b>
	2018	Euro	3.969,06
	<b>2019</b>		2018
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>
Auflösung von Sonderposten	2.954,00		2.954,00
Auflösung von Rückstellungen	0,00		1.015,06
Erträge ausgebuchte Verbindlichkeiten	<u>7.003,24</u>		<u>0,00</u>
	<b><u>9.957,24</u></b>		<b><u>3.969,06</u></b>
<b>3. Materialaufwand</b>			
<b>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b><u>59.050,34</u></b>
	2018	Euro	56.845,49
	<b>2019</b>		2018
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>
Gas Sporthalle	15.107,62		17.434,26
Strom Sporthalle	12.386,61		10.550,38
Wasser Sporthalle	835,36		747,64
Strom Bäderbetrieb	18.065,68		16.084,39
Wasserchemikalien Bäderbetrieb	6.637,44		5.519,82
Wasser Bäderbetrieb	4.816,79		4.259,47
Strom Veranstaltungsplatz	944,85		1.950,68
Wasser Veranstaltungsplatz	<u>255,99</u>		<u>298,85</u>
	<b><u>59.050,34</u></b>		<b><u>56.845,49</u></b>

**Anlage 7**

**b) Aufwendungen für bezogene Leistungen**

	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>378.880,99</b>
	2018	Euro	721.200,61
	<b>2019</b>		2018
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>
Gebäudereinigung Sporthalle	45.507,00		47.969,15
Unterhaltung Grundstücke und Gebäude Sporthalle	6.141,57		4.965,03
Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen Sporthalle	2.732,47		0,00
Abfallentsorgung Sporthalle	1.848,00		1.804,00
Wartung Gebäudetechnik Sporthalle	1.635,82		2.215,72
Abwasser Sporthalle	1.018,42		880,91
Schornsteinreinigung Sporthalle	0,00		51,19
Aufwand Personalgestellung Sporthalle	0,00		0,00
Pflege Außenanlage Sporthalle	0,00		0,00
Aufwand Personalgestellung Bäderbetrieb	213.976,31		232.523,54
Unterhaltung Grundstücke und Gebäude Bäderbetrieb	18.667,13		7.407,94
Wartung Gebäudetechnik Bäderbetrieb	17.987,16		18.459,02
Abwasser Bäderbetrieb	17.975,51		19.930,04
Sanierungsmaßnahmen Beckenkörper Bäderbetrieb	15.216,63		300.346,47
Aufwand für die Nutzung des Parkbads Lindlar Bäderbetrieb	13.584,11		32.380,50
Gebäudereinigung Bäderbetrieb	8.415,54		8.970,69
Unentgeltliche Wertabgabe Bäderbetrieb	4.460,00		24.794,64
Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen Bäderbetrieb	4.073,31		6.553,49
Unterhaltung Sicherheitseinrichtungen Bäderbetrieb	3.728,51		3.871,65
Abfallentsorgung Bäderbetrieb	1.135,50		1.988,75
Pflege Außenanlagen Bäderbetrieb	360,81		4.369,55
Unterhaltung Infrastrukturvermögen Bäderbetrieb	0,00		18,65
Sanierungsmaßnahmen Gebäude Bäderbetrieb	0,00		0,00
Abwasser Veranstaltungsplatz	417,19		499,68
Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen Veranstaltungsplatz	0,00		1.200,00
Unentgeltliche Wertabgabe Veranstaltungsplatz	0,00		0,00
	<b><u>378.880,99</u></b>		<b><u>721.200,61</u></b>

**4. Abschreibungen**

**a) auf Sachanlagen**

<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>37.994,12</b>
2018	Euro	35.266,17

Im Einzelnen verweisen wir auf den Anlagespiegel im Anhang.

**Anlage 7**

<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>81.006,85</b>
	2018	Euro	72.747,77
	<b>2019</b>		2018
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>
Unterhaltung der BuG	16.090,05		9.597,93
Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.975,30		8.993,90
Sonstige Sach- und Dienstleistungen	12.106,15		11.314,94
Andere sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	9.006,52		10.036,17
Miete für BuG	8.036,42		7.001,03
Verbandsumlagen	6.233,27		6.476,24
Gebäudeversicherung	4.749,56		4.602,17
übrige Aufwendungen	4.199,84		8.530,35
Büromaterial	2.083,77		1.809,44
Telefon	1.522,02		1.538,43
Übernommene Reisekosten	1.387,99		1.714,97
Bewirtschaftung Grundstücke und Gebäude	<u>615,96</u>		<u>1.132,20</u>
	<b><u>81.006,85</u></b>		<b><u>72.747,77</u></b>
<b>6. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>431.949,00</b>
	2018	Euro	431.949,00
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>973,24</b>
	2018	Euro	0,00
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>6.249,38</b>
	2018	Euro	6.983,79
<b>9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>4.681,78</b>
	2018	Euro	-0,75
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>101.419,87</b>
	2018	Euro	-187.752,34
<b>11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>2019</b>	<b>Euro</b>	<b>101.419,87</b>
	2018	Euro	-187.752,34

## Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 HGrG.

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für den Verwaltungsrat der AöR gibt es eine Geschäftsordnung. Für den Vorstand sind dagegen keine Geschäftsordnung und auch kein Geschäftsverteilungsplan schriftlich fixiert. Tätigkeits- und Aufgabenbereiche sowie die genehmigungspflichtigen Geschäfte sind in der Satzung geregelt. Weitere schriftliche Weisungen existieren nicht.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der Verwaltungsrat tagte zweimal im Wirtschaftsjahr 2019. Niederschriften wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Vorstand nimmt auskunftsgemäß keine Mandate in Kontrollgremien wahr.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Vorstand erhält keine Bezüge von der AöR. Auf die Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

**Fragenkreis 2:** Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es gibt keinen schriftlich fixierten Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Aufgrund der Betriebsgröße sind ausreichende Regelungen in der Satzung enthalten.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Spezielle Vorkehrungen sind derzeit nicht getroffen. Der Vorstand orientiert sich bei Bedarf am Korruptionsbekämpfungsgesetz und den Regelungen der Gemeinde Engelskirchen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Vorstand vertritt die AöR nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze. Richtlinie für die laufenden Tätigkeiten ist u.a. der Wirtschaftsplan.

Uns sind keine Vorgänge bekannt geworden, in denen die Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es liegt eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge vor.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die AöR erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Das Planungswesen ist ausreichend bzw. angemessen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es erfolgt eine laufende Überwachung des Wirtschaftsplans. Es werden Quartalsberichte erstellt.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen der AöR. Im Rechnungswesen erfolgt u.a. eine Trennung der Ergebnisse nach Sparten.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja. Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die AöR in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Engelskirchen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein Cash-Management besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Eine vollständige und zeitnahe Rechnungslegung ist sichergestellt. Die Überwachung der Forderungen erfolgt regelmäßig im Rahmen der Offenen-Posten-Buchhaltung.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es gibt kein klassisches Controllingsystem. Die durchgeführten Maßnahmen sind für die AöR angemessen und ausreichend.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht anwendbar, da keine überwachungspflichtigen Tochterunternehmen vorhanden sind.

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein schriftlich fixiertes Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingerichtet. Aufgrund der Betriebsgröße und Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeiten sind die aktuellen Risiken der Unternehmensbereiche und bestandsgefährdende Risiken grundsätzlich erkennbar.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a).

#### Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Dieser Fragenkreis trifft auf die AöR derzeit nicht zu, da keine Finanzinstrumente eingesetzt werden.

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Nicht anwendbar.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht anwendbar.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht anwendbar.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht nicht. Die Überwachung der AöR obliegt im weiteren Sinne dem Verwaltungsrat.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).



- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

**Fragenkreis 7:** Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entfällt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

**Fragenkreis 8:** Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen ist angemessen. Die Planung beinhaltet eine angemessene betriebswirtschaftliche Untersuchung. Die Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und vom Verwaltungsrat beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung und Veränderungen von Investitionen werden i.d.R. laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen bei den Investitionen haben sich im Rahmen der Mehrjahresplanung nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Diese Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden mehrere Angebote eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichtserstattung erfolgt in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Verwaltungsrat wurde über die wesentlichen Vorgänge informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Gemeindewerke Engelskirchen AöR besitzt jetzt schon eine Vermögensschadenversicherung gegenüber Dritten in unbegrenzter Höhe. Darüber deckt die bestehende Haftpflichtversicherung auch Schäden an Personen und Sachen bis zur groben Fahrlässigkeit (außer Vorsatz) ab. Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Interessenskonflikte bestanden nicht.

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

Die Beteiligung an der AggerEnergie GmbH stärkt als steuerlich gewillkürtes Betriebsvermögen das Eigenkapital der GWE und verbessert aufgrund der jährlichen Gewinnausschüttung die Ertragslage der AÖR.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein. Wesentliche stille Reserven haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

#### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Bezüglich der Vermögens- und Kapitalstruktur sowie der Investitionsverpflichtungen wird auf den Lagebericht der AöR verwiesen. Die Finanzierung von Investitionen soll überwiegend durch öffentliche Zuwendungen und Fremdmittel erfolgen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die AöR gehört als verbundenes Unternehmen zum (vollkonsolidierungspflichtigen) Konsolidierungskreis der Gemeinde Engelskirchen, die nach den Vorschriften der GO NRW ab 2019 keinen Gesamtabchluss aufzustellen hat. Die Finanzlage des Konzerns Gemeinde Engelskirchen ist

angespannt. Die Möglichkeit von Kreditaufnahmen ist derzeit aber nicht eingeschränkt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

An Fördermitteln hat die AöR in 2019 eine Zuwendung in Höhe von 1.620 TEUR für die Sanierung des Panoramabades in Engelskirchen erhalten. Die Auszahlung erfolgt in Raten ab dem Jahr 2019. Anhaltspunkte in Bezug auf die Nichteinhaltung der Förderbedingungen sind uns nicht bekannt geworden.

**Fragenkreis 13:** Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 68 %. Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands ist sachgerecht und mit der wirtschaftlichen Lage der AöR vereinbar.

**Fragenkreis 14:** Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die Zusammensetzung der Betriebsergebnisse ergibt sich aus der Spartenrechnung in Anlage 3.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Die AöR hat regelmäßig in der Vergangenheit und auch im Wirtschaftsjahr 2019 eine Gewinnausschüttung der AggerEnergie GmbH erhalten.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 15:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Auf die Spartenrechnung in Anlage 3 wird verwiesen. Der operative Verlust des Bäderbetriebs wird durch den Beteiligungsertrag teilweise kompensiert. Der Verlust in der Sparte Sporthalle resultiert aus den hohen betriebsbedingten Aufwendungen, denen keine ausreichend hohen Erträge gegenüber stehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Sparte Veranstaltungsplatz. Insgesamt erzielt die AöR einen

Jahresüberschuss.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Eine (unterjährige) Beeinflussung der operativen Verluste ist kaum möglich.

**Fragenkreis 16:** Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Beim Bäderbetrieb handelt es sich um einen sog. Dauerverlustbetrieb. Kostendeckende Entgelte können am Markt nicht erzielt werden. Nur durch die Gewinnausschüttung der AggerEnergie konnte ein Jahresüberschuss erreicht werden.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Vorstand beabsichtigt, auch in Zukunft – soweit möglich – Kosteneinsparungen vorzunehmen. Die im Herbst 2019 begonnene Sanierung des Freibades ist notwendig, um den Badebetrieb langfristig zu sichern.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.